Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 50 (1899)

Heft: 10

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir sind vielleicht mit den vorstehenden Betrachtungen etwas über die dem Hrn. V. gestellte Aufgabe hinausgegangen, doch hat es uns, angesichts der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes, angezeigt geschienen, bei diesem Anlass auf denselben einzutreten. Jedenfalls würde es als grosses Verdienst der vorliegenden Alpstatistik aufzufassen sein, wenn dieselbe durch das darin enthaltene wichtige Grundlagenmaterial auch nach der angedeuteten Seite hin zur Abklärung der im Kanton Glarus herrschenden Ansichten beizutragen vermöchte.

Dr. Fankhauser.

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Schweiz. Forstschule in Zürich. Dem neuesten Programm des eidg. Polytechnikums zufolge waren während des Studienjahres 1898/99 an der Forstschule 35 reguläre Studierende immatrikuliert, davon 14 im ersten, 13 im zweiten und 8 im dritten Jahreskurs.

Dieselben verteilen sich auf die verschiedenen Kantone wie folgt: Zürich 4, Bern 4 (davon einer zu Anfang des Wintersemesters verstorben; vergl. S. 359, 1898 d. Ztsch.), Luzern 1, Schwyz 1, Nidwalden 1, Glarus 2, Solothurn 2, Schaffhausen 1, St. Gallen 2, Graubünden 6, Aargau 3, Thurgau 1, Tessin 2, Waadt 1, Neuenburg 3. Dazu 1 Ausländer.

An sämtlichen Fachschulen des Polytechnikums folgten dem Unterricht 935 *reguläre Studierende* (davon 553 Schweizer und 382 Ausländer) und 455 *Zuhörer*, zusammen 1390.

Das Diplom als Forstwirt haben bei der letzten vom 20.—26. Juli abgehaltenen Prüfung folgende in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte Studierende erworben:

Herr *Bär, Konrad,* von Kessweil (Thurgau),
„ *Geiger, Ernst,* von Brugg (Aargau),
„ *Mettler, Gustav,* von Arth (Schwyz),
„ *Oertli, Wilhelm,* von Ennenda (Glarus),
„ *Reutty, Vincenz,* von Wyl (St. Gallen),
„ *Spiller, Joseph,* von Mitlödi (Glarus).

Die nämliche Prüfung hat mit Erfolg bestanden: Herr *Veillon, Maurice,* von Bex (Waadt), welchem, soweit es die forstlich-wissenschaftliche Bildung betrifft, die *Wahlfähigkeit an eine höhere kant. Forststelle* zuerkannt worden ist.

Verband schweizerischer Hilfsforstbeamten. Eine von circa 80 Mann besuchte Versammlung von Unterförstern, Gemeindeförstern etc. aus den Kantonen Zürich, St. Gallen, Thurgau, Appenzell, Schwyz,

Nidwalden und Aargau hat am 13. August im Schützengarten in Zürich beschlossen, an den Ständerat das Gesuch zu richten, es möchte bei Beratung des neuen Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei, in Erwägung der Thatsache, dass die Mitwirkung des forstlichen Hilfspersonals zum Vollzug dieses Gesetzes unbedingt notwendig sei, ein bescheidener Bundesbeitrag an die Besoldungen dieser Bediensteten bewilligt werden.

Im fernern wurde einstimmig die Gründung eines schweiz. Hilfsförster-Verbandes beschlossen und eine neungliederige Kommission mit der Ausarbeitung eines Statutenentwurfes beauftragt. Von den Revierförstern des Kantons Graubünden ging telegraphisch die Erklärung der Zustimmung zu den Beschlüssen der Versammlung ein.

Die Herren Kantonsoberförster *Baldinger*-Baden und Kreisförster *Wanger*-Baden, welche an der Versammlung teilnahmen und von denen der letztere das einleitende Referat hielt, sind vom neuen Vereine zu Ehrenmitgliedern ernannt worden.

Neues Bundesgesetz betr. die Forstpolizei. Die ständerätliche Kommission zur Vorberatung dieses Gesetzes hat in ihrer Sitzung vom 18. und 19. September einige Abänderungsanträge zum Beschlusse des Nationalrates angenommen. Die meisten derselben sind redaktioneller Natur; die wichtigern betreffen folgende Punkte:

Art. 9 erhält den Zusatz: „Der Bund gewährt auch Beiträge an die Besoldungen dieses Personals (Hülfspersonals), welches vom Bund subventionierte Forstkurse von längerer Dauer mit Erfolg besucht hat und eine jährliche Minimalbesoldung von Fr. 1000. — bezieht.“

Diese Beiträge werden in Art. 38 zu 10—20 % angesetzt.

Art. 24, betr. die Zusammenlegung von Privatwaldungen, wird ergänzt, wie folgt: „Dadurch (durch die Zusammenlegung) werden die Eigentumsrechte des einzelnen an den zusammengelegten Parzellen nicht berührt“.

Endlich soll in Art. 42 die Bestimmung, wonach der Bundesrat berechtigt ist, festzusetzen, welche Mindestquoten die Kantone an auf ihrem Gebiete ausgeführte, vom Bunde subventionierte forstliche Arbeiten beizutragen haben, gestrichen werden.

— Im Plenum des Ständerates ist die Beratung des Gesetzes verschoben worden. Nachdem nämlich die nationalrätliche Kommission zur Berichterstattung über die Finanzlage des Bundes in ihrer Mehrheit beantragt hatte, die Behandlung des neuen Forstgesetzes bis auf weiteres zu sistieren, indem dadurch für die Jahre 1901 — 1903 eine Minderausgabe von Fr. 915,000. — erzielt werde, glaubte die eingangs genannte Kommission dem Rate anheimstellen zu sollen, ob er auf die Beratung eintreten wolle oder nicht, und dieser hat sich am 27. September zu letzterem entschlossen.

Kantone — *Cantons.*

Glarus. *Ein Kahlschlag*, wie solcher in dieser Ausdehnung seit Bestehen des Bundesgesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge von 1876

in der ganzen Schweiz nicht vorgekommen sein dürfte, wird vom Tagwen (Burgergemeinde) Glarus beabsichtigt. Den Berichten der Tagesblätter zufolge hat nämlich der Stadtrat beschlossen, in den Jahren 1900—1904 den sogenannten *hintern Ruoggiswald* im Klönthal in einer Flächenausdehnung von ca. 45 ha *kahl* abzutreiben. Man gedenkt durch Verkauf dieses Holzes zu den dermaligen günstigen Preisen eine Einnahme von Fr. 250,000—300,000 zu realisieren, welche zur Abzahlung von Schulden und znr Ausführung verschiedener Projekte verwendet werden soll.

Als Verfasser eines im Jahr 1883 entworfenen provisorischen Wirtschaftsplanes über jene Waldungen mit den lokalen Verhältnissen ziemlich vertraut, sieht sich Schreiber dieser Zeilen ebenfalls zu einer kurzen Beleuchtung der in den glarnerischen Zeitungen wiederholt erörterten Angelegenheit veranlasst.

Der *hintere Ruoggiswald* liegt am linksseitigen Hange des in seiner malerischen Schönheit unvergleichlichen Klönthales und zwar zwischen dem obern Ende des Sees und dem nahen Luftkurort Vorauen, welcher seiner prachtvollen Lage wegen den Besuchern der schweiz. Forstversammlung in Glarus von 1886 in bester Erinnerung geblieben sein dürfte. Der steile Südhang steigt von der Thalsohle (840 m) bis zu ca. 1450 m an und ist von einem Felsband gekrönt, ob welchem kein Baumwuchs mehr vorkommt. Wenig über 1500 m erreicht hier überhaupt die Baumvegetation die oberste Grenze ihrer vertikalen Verbreitung.

Der jetzige Holzbestand des Ruoggiswaldes, eine Mischung von Fichten, Buchen und Tannen, dürfte in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts entstanden sein, nachdem dort wahrscheinlich ebenfalls ein Kahlschlag geführt worden war, bei welchem nur einzelne Vorwüchse — hauptsächlich Weisstannen — erhalten blieben. Von diesen abgesehen, wird das Alter gegenwärtig 70—95 Jahre betragen. Es kann somit in jener Höhenlage heute wohl noch kaum von einem haubaren Bestand gesprochen werden. — Wenn aber die Zeitungen behaupten, der Abtrieb des Waldes sei geboten, weil er in den Jahren 1885 und 1886 durch Schneedruck und Windwurf gelichtet wurde, so sind dies eben Laienansichten. Der Fachmann hingegen wird in diesen Eingriffen elementarer Gewalten die Absicht der Natur erkennen, jenen Bestand wieder in eine den Verhältnissen angemessene ungleichaltrige Verfassung überzuführen. Statt also diese Tendenz neuerdings zu durchkreuzen und jene 45 ha in Zeit von wenig Jahren kahl abzurasieren, sollte man vorsichtig nur die ältesten Stämme heraushauen und auf vorher anzulegenden Schlittwegen mit möglichster Schonung für den bleibenden Bestand zu Thal fördern. In solcher Weise wäre es möglich, allmählig zum Plenterbetrieb überzugehen und damit nicht nur den Ruoggiswald vor Schädigungen, wie sie ihn bereits betroffen haben, möglicht sicherzustellen, sondern auch dem Boden seinen höchsten nachhaltigen Ertrag abzugewinnen.

Es besteht aber noch ein weiterer wichtiger Grund, der gegen

die Ausführung eines derartigen Schlages spricht, nämlich der allgemeine Zustand der Tagwen-Waldungen von Glarus. — Wie leicht begreiflich hat das Brandunglück vom Jahr 1861 eine ausserordentliche Inanspruchnahme derselben notwendig gemacht. Das Gutachten eines ausserkantonalen Oberförsters, welches, im Jahr 1863 aufgestellt, als Grundlage für die weitere Wirtschaft dienen sollte, entsprach so wenig seinem Zwecke, dass es das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung zur Folge hatte und zu einer weitern beträchtlichen Vermehrung der Uebernutzung führte. Zwar begann im Jahr 1874 eine haushälterischere Wirtschaft, doch ist der Ausfall im Holzvorrate durchaus noch nicht eingespart. Neuerdings nun wieder eine grössere Abholzung vornehmen hiesse daher nicht nur den Waldertrag auf lange Jahre hinaus zum voraus beziehen, sondern die Ertragsfähigkeit der Waldungen ganz empfindlich schmälern.

Hoffen wir daher, dass die Gemeinde Glarus von diesem Vorhaben, als ihre finanziellen Interessen schwer schädigend, absehen und nicht dazu Hand bieten werde, durch Abholzung des Ruoggiswaldes das schönste landschaftliche Bild des Kantons zu verunstalten.

Solothurn. *Personalnachrichten.* Als Oberförster der Stadtgemeinde Solothurn ist am 25. Juli abhin Herr *Felix Städi,* bis dahin Bezirksförster in Grenchen gewählt worden.

An Stelle des Herrn *Otto Cunier,* von Neuenstadt, welcher als Adjunkt der kantonalen Forstdirektion am 1. September nach Bern übergesiedelt ist, wurde Herr *Robert Glutz* von Solothurn als Adjunkt des Kantonsoberförsters gewählt.

St. Gallen. Die Forstverwaltung der Stadt St. Gallen hat im vergangenen Frühjahr über die dortigen Waldungen einen neuen Wirtschaftsplan entworfen. Es war dies dadurch geboten, dass infolge des letztes Jahr vorgenommenen Abtausches mit dem Staate und der katholischen Korporation der Besitzstand wesentliche Aenderungen erfahren hatte. (Vergl. S. 346 und ff. 1898 d. Ztsch.) Dermalen haben die Stadtwaldungen eine gesamte Ausdehnung von 720 ha, welche mit Ausnahme des 24,33 ha grossen Roserwaldes bei Winkeln, sozusagen einen einzigen, nur von städtischen Pachtgütern unterbrochenen Komplex auf der Südseite der Stadt bilden.

Was aber den neuen Wirtschaftsplan speciell der Erwähnung wert macht, ist, dass solcher unlängst im Drucke herausgegeben wurde, in Form eines schmucken Heftes von 35 Quartseiten, begleitet von einer sauber in Farben ausgeführten Bestandeskarte im Massstabe von 1 : 5000. Wenn diese Drucklegung auch nicht den Zweck haben kann, den St. Galler Bürgern einen Einblick in die Bewirtschaftung ihrer Waldungen zu ermöglichen, so ist doch eine solche Publikation sehr geeignet, das allgemeine Interesse für den schönen Besitz zu heben und die Möglichkeit einer weitern Ausdehnung desselben zu fördern.

Herr *Wild,* Forstverwalter der Stadt St. Gallen, teilt nämlich mit Bezug auf diesen letztern Punkt mit, dass die Waldfläche sich von

1824—1844 um 63 ha, von 1845—1864 um 39 ha, von 1865—84 um 33 ha und von 1885—99 um 101 ha erweitert habe.

Er fährt sodann fort:

„Aber nicht nur die Fläche, sondern auch die Holzmassen haben stetig zugenommen. Während gar viele grössere und kleinere Gemeinden bei jedem Anlasse, wenn es gilt Schulden zu bezahlen oder diese und jene Bedürfnisse zu befriedigen, gewohnheitsmässig auf den Wald greifen und die Rettung und Deckung in den Holzverkäufen suchen, hat St. Gallen den Wald wie ein Heiligtum bewahrt, immer den Grundsatz befolgend „lieber zu wenig Nutzen als zu viel!“

Möge es auch in Zukunft so bleiben.

Tessin. *Vogelschutz.* Die Regierung des Kantons Tessin hat am 31. Juli abhin eine Verordnung erlassen, zufolge welcher den Unterförstern, Zollwächtern, Wildhütern und Gemeindepolizei-Beamten eine Prämie von Fr. 2 zugesichert wird für jedes Hundert Schlingen und anderer Vorrichtungen dieser Art zum Vogelfange, welche von den genannten Beamten beschlagnahmt und an ihre vorgesetzten Behörden abgeliefert werden.

Ausland — *Etranger.*

Deutschland. *Gründung eines deutschen Forstvereins.* Am 21. August abhin hat die 27. Wanderversammlung deutscher Forstwirte zu Schwerin unter dem Präsidium von Herrn Oberforstrat Dr. *Fürst*-Aschaffenburg nach Anhörung eines Referates von Herrn Professor Dr. *von Lorey*-Tübingen beinahe einstimmig die Gründung eines deutschen Forstvereins beschlossen, nachdem bereits über 1100 Forstleute ihre Mitgliedschaft zugesichert und eine Reihe lokaler Forstvereine, sowie sämtliche deutschen Forstschulen ihren Beitritt erklärt hatten. Die von einer vorberatenden Kommission entworfenen Statuten wurden unverändert angenommen und in den Vorstand die Herren Landforstmeister Dr. *Danckelmann*-Eberswalde als Präsident, Oberforstmeister *Ney*-Metz als I. und preussischer Forstmeister *Riebel*-Muskau als II. Stellvertreter gewählt.

Belgien. *Zur Förderung der Walderwerbung zu öffentlichen Handen* ist am 26. Juli abhin ein Gesetz erlassen worden, zufolge welchem bei Erwerb von Wald oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken von mindestens 50 ha Ausdehnung den Gemeinden und wohlthätigen Anstalten die Entrichtung der staatlichen Eintragungsgebühr erlassen wird.